

Begründung

zur 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Emsweg II" der Gemeinde Saerbeck

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 12.06.97 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 4 "Emsweg II" einer vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB zu unterziehen.

Gegenstand dieser Änderung ist die geringfügige Verschiebung der Baugrenzen auf dem Grundstück Gemarkung Saerbeck, Flur 35, Flurstück 1252.

Die Antragsteller beantragen, die mit der 7. vereinfachten Änderung des o. g. Bebauungsplanes bereits ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche geringfügig zu verändern, da die geplante Doppelgarage grenzständig an das südlich angrenzenden Nachbargrundstück errichtet werden soll. Dies lassen die derzeit festgesetzten Baugrenzen jedoch nicht zu.

Die Grundstücksnachbarn haben gegen die Änderung keine Einwände erhoben. Da durch diese Planänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird sie im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Im übrigen gelten die Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes.

Saerbeck, 24.06.1997

GEMEINDE SAERBECK
DER GEMEINDEDIREKTOR

